

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.02.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0143/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>20.02.2019</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.02.2019</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Ronsdorf</b>		

### Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Ronsdorf gemäß der Anlage

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Interessengemeinschaft Wir in Ronsdorf e. V. hat für Sonntag, den 08.12.2019, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des am 07. und 08.12.2019 auf dem Bandwirkerplatz in Wuppertal-Ronsdorf stattfindenden Weihnachtsmarktes beantragt. Der Bereich der sonntäglichen Ladenöffnung soll sich auf die angrenzenden Straßen (Staasstraße, Am Markt, Marktstraße, Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Ascheweg, Ascheweg zwischen Lüttringhauser Str. und in der Krim), beschränken.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Der räumliche Bezug zum Weihnachtsmarktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf das direkte Umfeld des Weihnachtsmarktes und die Zuwegung vom Parkplatz am Ascheweg begrenzt wird.

Bei dem Weihnachtsmarkt in Wuppertal-Ronsdorf handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, die bereits seit mehreren Jahren stattfindet. Zum Veranstaltungsprogramm gehören weihnachtliche Verkaufsstände, Essen, Trinken und ein Kinderkarussell. Die Veranstaltung zieht pro Veranstaltungstag rund 3.000 Besucher an. Die kleinen, hauptsächlich inhabergeführten Geschäfte, die während des verkaufsoffenen Sonntages geöffnet haben werden, ziehen bei einer werktäglichen Öffnung im Vergleich wesentlich weniger Besucher an.

Obwohl für den Weihnachtsmarkt aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie Ausstellerverzeichnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird.

Die Veranstaltung ist nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen,

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 18.01.2019 stattgefunden.

Die Gewerkschaft ver.di hat mit Schreiben vom 01.02.2019 eine Stellungnahme zu mehreren Anträgen auf sonntägliche Ladenöffnungen abgegeben (siehe Anlage). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Die Gewerkschaft ver.di erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne, weil die Beschäftigten des Einzelhandels nicht an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag teilnehmen, an diesem Sonntag nichts mit ihren Familien unternehmen und keine Sportveranstaltungen besuchen können.

Im Übrigen sei den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine prägende Wirkung der Veranstaltungen nicht zu entnehmen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die hier herangezogenen Veranstaltungen eine prägende Wirkung in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen haben sollen.

Bei dem Weihnachtsmarkt in Ronsdorf handelt es sich zwar um einen im Vergleich zu den Weihnachtsmärkten in Elberfeld und Barmen kleinen Weihnachtsmarkt. Dieser zieht jedoch weitaus mehr Besucher an als die um den Markt liegenden Geschäfte.

### **Demografie-Check**

Entfällt

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt

### **Anlagen**

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Ronsdorf nebst Anlage

02 Antrag des Wir in Ronsdorf e. V.

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di